

Haltung von Kampfhunden



Folgende Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, sind in Bayern nach der Kampfhundeverordnung (KampfhundeVO) als Kampfhunde definiert:

Kategorie 1, § 1 Abs. 1 KampfhundeVO	Kategorie 2, § 1 Abs. 2 KampfhundeVO
<ul style="list-style-type: none">– Pit-Bull– Bandog– American Staffordshire Terrier– Staffordshire Bullterrier– Tosa-Inu	<ul style="list-style-type: none">– Alano– American Bulldog– Bullmastiff– Bullterrier– Cane Corso– Dogo Argentiono– Dogue de Bordeaux (Bordeauxdogge)– Fila Brasileiro– Mastiff– Mastino Espaniol– Mastino Neapoletano– Perro de Presa Canario (Dogo Canario)– Perro de Presa Mallorquin– Rottweiler

Die Kampfhundeeigenschaft für **Hunde der Kategorie 1** gilt als unwiderlegbar. Das Halten dieser Hunde bedarf in jedem Fall einer Erlaubnis, die nur unter strengen Voraussetzungen erteilt werden kann. So muss der Halter ein berechtigtes Interesse nachweisen, wobei ein reines Liebhaberinteresse nicht ausreichend ist. Zudem dürfen gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers keinerlei Bedenken bestehen. Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz dürfen nicht entgegenstehen.

Hunde der Kategorie 2 gelten dann nicht als Kampfhunde (und sind somit nicht erlaubnispflichtig), wenn im Einzelfall durch Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass das Tier keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweist. Das Gutachten ist von einem öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen für das Hundewesen auszustellen. In diesem Fall wird ein sogenanntes "Negativzeugnis" erteilt. Dieses Negativzeugnis ist vom Hundehalter bei der Gemeinde zu beantragen (das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage).

- Das **Negativzeugnis** hat der Hundehalter immer bei sich zu tragen, wenn er den Hund ausführt. Es legitimiert zur Haltung des Hundes bei Kontrollen durch die Polizei. Das Negativzeugnis kann mit Auflagen verbunden werden, ist hundebezogen und daher nicht übertragbar. Sie als Halter haben sicherzustellen, dass sich die aus dem

Negativzeugnis ergebenden Verpflichtungen auch von Dritten erfüllt werden, die mit der Betreuung und Ausführung ihres Hundes beauftragt werden. Bei einem Halterwechsel muss das Negativzeugnis vom neuen Halter erneut beantragt werden.

- In Bayern wird allgemein eine **Haftpflichtversicherung** für Hunde vorgeschrieben. Bitte senden Sie Ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung bzw. Ihre Haftpflichtversicherung des Hundes ebenfalls der Gemeinde als Nachweis zu.
- Beim Erwerb von **Welpen und Junghunden der Kategorie 2** wird von der zuständigen Gemeinde bis zur Überprüfbarkeit (i.d.R. im Alter von ca. 1 ½ Jahren) ein „vorläufiges“, also zeitlich befristetes „Negativzeugnis“ ausgestellt.
- Die Haltung eines Kampfhundes ohne gemeindliche Erlaubnis kann mit einer **Geldbuße** bis zu 10.000,00 EUR, die Züchtung eines Kampfhundes mit einer Geldbuße bis zu 50.000, EUR geahndet werden.
- Der **Hundehaltungsverordnung** des Markt Sulzbach a.Main ist in jedem Fall Folge zu leisten (die Verordnung finden Sie auf unserer Homepage).
- Kampfhunde sind eindeutig zu kennzeichnen (i.d.R. mit **Mikrochip**)
- **Erhöhte Hundesteuer:** Die Hundesteuer für Kampfhunde beträgt jährlich 500 €, für Kampfhunde der Kategorie 2 mit Negativzeugnis 250 €.

Wenn Sie einen Hund der o.g. Hunderassen oder eine Kreuzung mit einer dieser Rassen in Sulzbach a. Main halten wollen (Neuanschaffung oder Zuzug aus anderem Bundesland), wenden Sie sich bitte **vor Erwerb** an den Markt Sulzbach a.Main.